

Beschlussblatt

Beschlussblatt 52-05-03

Beschlossen am

07.02.2024

Beschluss: Vertrag zum Deutschlandsemesterticket

Das 52. Studierendenparlament beschließt die Unterzeichnung des angehängten Semesterticketvertrags mit der Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH.

(Ja: 16, Nein: 0, Enthaltung: 0)

So beschlossen am 07.02.2024.

Das Präsidium des 52. Studierendenparlaments

Yves Sean Köppler, Louisa Kleine-Tebbe, Rim Bou-Ali

Zwischen der

Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH, Rolandsweg 80, 33102 Paderborn
- im Namen und auf Rechnung der in ihr organisierten Unternehmen -
vertreten durch die Geschäftsführung,

– im Folgenden „VPH“ genannt –

und der

Studierendenschaft der Universität Paderborn,
vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA),

– im folgenden „Vertragspartner“ genannt -

wird folgender

Vertrag

zum Erwerb des Deutschlandsemestertickets

geschlossen:

PRÄAMBEL

In dem Bestreben, die sozialen und wirtschaftlichen Belange der Studierenden an Lehrinrichtungen im Tarifgebiet des Deutschlandsemestertickets wahrzunehmen und die Mobilität der Studierenden mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln bundesweit zu gewährleisten und zu fördern, schließen die Vertragsparteien nachfolgende Vereinbarung.

§1 Gegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die Konditionen und Rahmenbedingungen zum Erwerb des **Deutschlandsemestertickets** für alle bezugsverpflichteten Studierenden des Vertragspartners.
- (2) Immatrikulierte Studierende der Universität Paderborn sind zum Bezug des Deutschlandsemestertickets verpflichtet, soweit keine der nachfolgenden Ausnahmen greifen. § 4 bleibt unberührt.

Folgende Personengruppen sind von der Bezugspflicht ausgenommen und nicht berechtigt, ein Deutschlandsemesterticket über diesen Vertrag zu beziehen:

- a. Gasthörer*innen sowie Zweithörer*innen im Sinne des einschlägigen Hochschulgesetzes,
- b. Studierende die ausschließlich in einem Abend-, - Online- oder Fernstudiengang ohne Präsenzpflicht eingeschrieben sind („Fernstudierende“),
- c. Schwerbehinderte Menschen, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen,

- d. Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen, die zeitlich überwiegend ihrem Beruf und nicht ihrem Studium nachgehen,
- e. Studierende, die nachweislich ein Urlaubs- oder Auslandssemester antreten,
- f. Studierende, welche von der Zahlung des Semesterbeitrages auf Basis der Beitragsordnung des Vertragspartners befreit sind,
- g. Studierende, welche aus der Studierendenschaft ausgetreten sind.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Der Leistungsumfang ist in den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket Ziffer 2 geregelt und gilt für das Deutschlandsemesterticket entsprechend.
- (2) Neben den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen der eingebundenen Verkehrsunternehmen des Schienenpersonennahverkehrs und des sonstigen Öffentlichen Personennahverkehrs lokaler und regionaler Anbieter (ohne Fernverkehrsanbieter). Das Deutschlandsemesterticket wird jeweils für ein Semester ohne monatliche Kündbarkeit ausgegeben.
- (3) Die Verkehrsleistungen werden von den am Deutschlandticket teilnehmenden Verkehrsunternehmen erbracht. Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet ein Vertragsverhältnis zwischen dem Deutschlandsemesterticket-Inhaber und dem befördernden Verkehrsunternehmen.
- (4) Das Deutschlandsemesterticket ist eine persönliche Zeitfahrkarte, welche nicht übertragbar ist. Das Deutschlandsemesterticket wird als personalisiertes digitales Ticket ausgegeben.
- (5) Das Deutschlandsemesterticket hat eine Festlaufzeit von sechs Monaten und beginnt jeweils am 1. April (Sommersemester) oder 1. Oktober (Wintersemester) eines Jahres. Die Fahrtberechtigung endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (6) Mit der Berechtigung über den Bezug des Deutschlandsemestertickets über den Vertragspartner kann der einzelne Studierende sein Deutschlandsemesterticket über den von der VPH festgelegten Prozess je Semester abrufen.

§ 3 Leistungen des Vertragspartners

- (1) Der Vertragspartner hat für das Deutschlandsemesterticket ein Entgelt nach § 5 (1) je Semester für jeden nach diesem Vertrag Deutschlandsemesterticket bezugsverpflichteten Studierenden (§ 1 Absatz 2) für den Zeitraum des jeweiligen Semesters an die VPH zu entrichten. Der VPH ist gleichzeitig eine Abrechnungsübersicht zu übersenden.
- (2) Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass zusammen mit dem von der VPH benannten Dienstleister und der Hochschule die für die Einführung des Deutschlandsemestertickets notwendigen technischen Voraussetzungen inklusive der Authentifizierungsmöglichkeit der Studierenden geschaffen werden.
- (3) Der Vertragspartner macht das Angebot des Deutschlandsemestertickets allen betroffenen Studierenden bekannt und vermittelt den Studierenden die Berechtigung für den Erwerb des Semestertickets.

- (4) Der Vertragspartner meldet der VPH ab dem Wintersemester 2024/2025 die Wohnort PLZ aller abzurechnenden Deutschlandsemestertickets bis spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters.

§ 4

Befreiung von Entgeltentrichtung, Erstattung

- (1) Der Vertragspartner kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden in folgenden Fällen von der Entgeltzahlung nach § 3 Absatz 1 befreit werden und eine Rückerstattung beantragen:
1. bei Studierenden, die sich aufgrund ihres Studiums mindestens drei Monate des Semesters im Ausland aufhalten,
 2. bei Studierenden, die an zwei Hochschulen mit Pflichtabnahme von Semestertickets immatrikuliert sind, kann an einer Hochschule erstattet werden.
 3. soweit der Vertragspartner die Ausnahmen nach § 1 (2 c oder e) nicht grundsätzlich erfasst, kann ein Antrag auf individuelle Befreiung gestellt werden.

Weiterhin begründet die Nichtausnutzung des Deutschlandsemestertickets keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt.

Die Nachweise zu den Ziffern 1 – 2 sind von Seiten der Studierenden bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn dem Vertragspartner für das laufende Semester anzuzeigen und zu belegen.

- (2) Der Vertragspartner hat im Falle der Rückerstattung des Beitragsanteils auf Grund von Abs. 1 bzw. Exmatrikulation die Studierenden auf den Entfall der Fahrtberechtigung hinzuweisen und einen entsprechenden Eintrag in der zur Berechtigungsprüfung des Studierenden zugänglich gemachten Datenbasis vorzunehmen.
- (3) Der Vertragspartner stellt die Anzahl der auf Grundlage des Abs. 1 von der Abnahmepflicht ausgenommenen Studierenden fest, teilt diese der VPH bei der Semesterabrechnung mit und bewahrt die hierzu geführten Unterlagen für drei Jahre auf.
- (4) Die VPH kann bei nicht bilateral auszuräumenden Zweifeln auf eigene Kosten die Erstattungspraxis sachlich und rechnerisch prüfen lassen; das Verpflichtungsgesetz und der Datenschutz sind zu beachten.

§ 5

Preis des Deutschlandsemesterticket

- (1) Der Preis für ein Deutschlandsemesterticket beträgt je Monat und bezugspflichtigen Studierenden (§ 1 Abs. 1, 2) zurzeit

	Preis je Monat / Deutschlandsemesterticket brutto (inkl. derzeit 7 % Ust.)
Sommersemester 2024	29,40 €

- (2) Die beitragspflichtigen, immatrikulierten Studierenden erwerben durch die Zahlung des Semesterbeitrags die Berechtigung zum Bezug des Deutschlandsemestertickets nach Maßgabe dieses Vertrages.

- (3) Der Preis des Deutschlandsemestertickets beträgt im Grundsatz 60 % des regulären Deutschlandtickets. Er wird in Summe (inkl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer von zurzeit 7%) für die Laufzeit des Semesters (= sechs Monatsbeiträge) erhoben.
- (4) Der Preis des Deutschlandsemestertickets wird in gleicher prozentualer Höhe wie das Deutschlandticket fortgeschrieben und ist den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket zu entnehmen.

§ 6

Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

- (1) Mit Ausnahme der in § 5 benannten Gruppen ist seitens der Studierendenschaft der Betrag für das jeweilige Semester auf das Konto der VPH bei der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

IBAN DE34476501300002008399
BIC WELADE3LXXX

unter dem Stichwort „Semesterticket Paderborn“ zu überweisen.

- (2) Die Überweisung durch den AStA der Studierendenschaft der Universität Paderborn erfolgt für das Sommersemester in Höhe von 80 % des Gesamtbetrages zum 30. April und in Höhe des Restbetrages von 20 % bis spätestens zum Ablauf von 4 Wochen nach Ende des Sommersemesters.
- (3) Die Überweisung durch den AStA der Studierendenschaft der Universität Paderborn erfolgt für das Wintersemester in Höhe von 80 % des Gesamtbetrages zum 31. Oktober und in Höhe des Restbetrages von 20 % bis spätestens zum Ablauf von 4 Wochen nach Ende des Wintersemesters.
- (4) Bei Verzug der Zahlungen ist die VPH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.

§ 7

Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am 01.04.2024 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag
 - a) ersetzt den bisher abgeschlossenen Semesterticketvertrag, so weit nicht einzelne Rechte und Pflichten aus dem Vorgängervertrag fortwirken,
 - b) tritt bis zu seiner Beendigung an die Stelle des bisherigen Semesterticketvertrages, der mit der Beendigung dieses Vertrages in der Fassung wiederauflebt, als sei er bis zu seinem Wiederaufleben aktiv gewesen, insbesondere unter Berücksichtigung aller bis dahin erfolgten tariflichen Änderungen.
- (3) Der Vertrag kann ordentlich mit einer Frist von 6 Monaten zum jeweiligen Semesterende gekündigt werden.
- (4) Im Falle einer Preiserhöhung hat der Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht von 3 Monaten vor Beginn des Semesters, in welchem die Preiserhöhung in Kraft tritt.
- (5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 314 Abs. 1 Satz 2 BGB kann der Vertrag mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden. Führt die Kündigung aus wichtigem Grund während eines von der Hochschule bekanntgegebenen

Semesters zur Vertragsbeendigung, erfolgt eine anteilige Abrechnung der Monate dieses Semesters, in denen das Deutschlandsemesterticket genutzt werden konnte, in Höhe von einem Sechstel des nach § 6 Abs. 1 ermittelten Gesamtpreises.

- (6) Wird das Deutschlandticket in seiner jetzigen Form wie es als Basis dieses Vertrages dient nicht weiter fortgeführt, dann endet dieser Vertrag automatisch mit Beendigung der Gültigkeit des Deutschlandtickets, wenn sich die Vertragsparteien nicht auf einen früheren Zeitpunkt einer Beendigung geeinigt haben.
- (7) Über Veränderungen bezüglich der staatlichen Anerkennung (z. B. Entzug und Verlängerung) informiert die Universität Paderborn die VPH unverzüglich. Bei Entzug der staatlichen Anerkennung endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, der letzte Geltungstag ist in diesem Fall der letzte Tag des Semesters, in dem die staatliche Anerkennung weggefallen ist.
- (8) Bei einer außerordentlichen Kündigung ist sicherzustellen, dass die berechtigten Studierenden ab dem Wirksamwerden der Kündigung nicht weiterhin über ein gültiges Semesterticket verfügen. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass eine Kommunikation über die Kündigung gegenüber den Studierenden erfolgt.
- (9) Kündigungen bedürfen der Textform.

§ 8

Vertragsänderungen, Schriftform

Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel.

§ 9

Wirksamkeit des Vertrags (Salvatorische Klausel)

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und/oder seiner Anlagen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, oder sich eine Regelungslücke zeigen, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt, soweit damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner insgesamt nicht unzumutbar wird. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 10

Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Paderborn.

Paderborn, den

.....
Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH

Paderborn, den

.....
Allgemeiner Studierendenausschuss der
Universität Paderborn (Julian Rische, Vorsitz)

Paderborn, den

.....
Allgemeiner Studierendenausschuss der
Universität Paderborn (Rafael Manciu,
Finanzreferent)